

Wilhelm Wengler als Internationalprivatrechtler

– Eine persönliche Erinnerung und Würdigung –

*Erik Jayme**

Abstract	579
I. Maximen und Vorfragen	580
II. Die Substitution	581
III. Die Sonderanknüpfung zwingenden Schuldrechts	582
IV. Vermeidung von Pflichtenkollisionen	583
V. Erinnerungen: Stipendiat der <i>Wengler</i> -Stiftung 1999	584
VI. Das Institut de Droit International	586
VII. Die Parteiautonomie	587
VIII. Verfassung: Grundrechte und Internationales Privatrecht	589
IX. Positive Funktionen des <i>ordre public</i>	591
X. Die allgemeinen Rechtsgrundsätze des Internationalen Privatrechts	592
1. Die "materielle Harmonie"	592
2. Das Metakollisionsrecht: Kollision der Allgemeinen Rechtsgrundsätze	594
3. Der Kodifikationsgedanke	595
XI. Schlussbetrachtung	595

Abstract

Wilhelm Wengler war einer der ganz seltenen Wissenschaftler, welche die Ideengeschichte des Internationalen Privatrechts (IPR) durch neue Denkfiguren (Vorfrage, Substitution) bereicherten. Hinzu trat, dass er die klassischen Instrumente des Fachs (z. B. Parteiautonomie, *ordre public*) mit neuen Inhalten erfüllte. *Wengler* war einer der ersten Autoren, welche die Grundrechte der Verfassung im Internationalen Privatrecht einsetzten, und zwar nicht nur im Bereich der Kollisionsnormen, sondern auch bei der Anwendung ausländischen Rechts. Er leitete damit eine Entwicklung ein, die

* Prof. em. Dr. Dr. h. c. mult., Heidelberg. Referat gehalten am 24.9.2014 anlässlich der Eröffnung der *Wengler*-Bibliothek für Internationales Recht an der Juristischen Fakultät an der Humboldt-Universität zu Berlin. Der Verfasser dankt Herrn *Professor Dr. Georg Nolte* herzlich für die Einladung und die Gastfreundschaft in Berlin. Für vielfältige Hilfen bei der Abfassung des Referates dankt der Verfasser Herrn *Professor Dr. Christian Kohler* (Luxemburg/Saarbrücken) und für die Durchsicht des Manuskripts seinem Assistenten Herrn *Ref. Sebastian Seeger*. Siehe auch *E. Jayme*, *Wilhelm Wengler (1907-1995): Internationales Privatrecht – Völkerrecht – Zeitgeschichte – Tagung zur Eröffnung der Wengler-Bibliothek an der Humboldt-Universität zu Berlin*, IPRax 2016, 299 f.

sich heute durchgesetzt hat: Das Internationale Privatrecht dient nicht nur abstrakten Zielen, wie dem Entscheidungseinklang, sondern es hat auch materielle Vorgaben zu beachten und umzusetzen.

I. Maximen und Vorfragen

Eine so alte Wissenschaft wie die des Internationalen Privatrechts kennt in jedem Jahrhundert nur ganz wenige wirklich originelle neue Gedanken oder Denkansätze, die sich jeweils mit dem Namen eines Autors verbinden. Im 19. Jahrhundert waren es, wie *Max Gutzwiller*¹ einmal formulierte, die “drei Großen”, nämlich *Joseph Story*, *Friedrich Karl von Savigny* und *Pasquale Stanislao Mancini*. Das 20. Jahrhundert steht uns noch so nahe, dass seine Bewertung noch nicht abgeschlossen ist; aber sicher gehört *Wilhelm Wengler* zu denjenigen ganz wenigen kreativen Geistern, welche das Internationale Privatrecht um neue Denkfiguren und Grundprinzipien bereichert haben, die gerade heute ihre Überzeugungskraft erweisen.²

Wengler blickte zunächst ähnlich wie ein Naturwissenschaftler auf die Mechanik des Kollisionsrechts und seine Verweisungsmethode. Er fand oder “erfand” im Jahre 1934 die “Vorfrage”,³ die von einer anwendbaren ausländischen Sachnorm aufgeworfen wird, für deren präjudizielle Rechtsverhältnisse entweder das IPR der *lex fori* oder das der *lex causae* gelten kann. *Wengler* gab grundsätzlich der *lex causae* aus Gründen der materiellen Harmonie den Vorzug. Sein ganzes Leben dachte er über diese Frage nach und noch 50 Jahre später erschien ein Aufsatz über die alternative Zuweisung von Vorfragen.⁴ Mittlerweile gehört die “Vorfrage” zum festen Bestand des Allgemeinen Teils des Internationalen Privatrechts, taucht jetzt sogar in den jüngsten IPR-Kodifikationen auf, wie derjenigen von Panama aus dem Jahre 2014.

¹ *M. Gutzwiller*, Internationales Privatrecht: Die drei Grossen des 19. Jahrhunderts, Festschrift für Frank Vischer zum 60. Geburtstag, 1983, 131 ff.

² Siehe hierzu *E. Jayme*, Besprechung von *W. Wengler*, Internationales Privatrecht, JZ 36 (1981), 413 ff. = *E. Jayme*, Internationales Privatrecht und Völkerrecht, 2003, 151 ff.; siehe aber auch *G. Kegel*, Gesamtdarstellungen des IPR – Handwerkliche Notizen zu *Wenglers* neuem Werk, IPRax 1981, 185 ff.

³ *W. Wengler*, Die Vorfrage im Kollisionsrecht, RabelsZ 8 (1934), 148 ff.; unabhängig von ihm erkannte zu gleicher Zeit *George Melchior* das Problem der Vorfrage, siehe *G. Melchior*, Die Grundlagen des deutschen internationalen Privatrechts, 1932, 245 ff.

⁴ *W. Wengler*, Alternative Zuweisung von Vorfragen und hinkende Ehe, IPRax 1984, 68 ff.

II. Die Substitution

Im gleichen Zusammenhang widmete sich *Wengler* auch dem Vergleich präjudizieller Rechtsbegriffe, also dem Problem, das wir heute mit Substitution bezeichnen. *Heinz-Peter Mansel* schreibt:

“Es ist das besondere Verdienst *Wilhelm Wenglers*, wohl erstmals grundlegend Funktionsweise und Bedeutung der Substitution in seiner bedeutsamen Studie über die Vorfrage methodisch erfasst zu haben.”⁵

Wengler selbst hob hervor:

“Es gehört nun zu den reizvollsten Aufgaben, dem nachzugehen, was in der Rechtswirklichkeit dafür entscheidend ist, dass gewisse Inhalte aus einer fremden Rechtsordnung unter den präjudiziellen Begriff eingeordnet werden, andere aber nicht.”⁶

Zur Frage der Substitution ein Beispiel aus unseren Tagen. Ein in Italien registriertes Kraftfahrzeug wird nach Deutschland gebracht und hier veräußert. Die Frage stellt sich, was geschieht mit der in Italien erwirkten Autohypothek, die als Rechtsinstitut der deutschen *lex rei sitae* unbekannt ist?⁷ Eine Antwort im *Wenglerschen* Sinne lautet, man wendet die funktionsähnlichen Regeln über die Sicherungsübereignung an.⁸

Auch hier ergibt sich ein voller Erfolg für die *Wenglerschen* Fragestellungen, die von Deutschland ausgehend schließlich zu einer Resolution des Institut de Droit International in Santiago de Chile (2007) über die Substitution im IPR geführt haben und jüngst sogar Eingang in Art. 31 der gerade in Kraft getretenen Europäischen Erbrechtsverordnung gefunden haben. *Wenglers* Aufsatz zur Vorfrage aus dem Jahre 1934 ist zeitlos, gerade heute von einer brennenden Aktualität und liest sich mit seinen vielen Unterscheidungen und wissenschaftlichen Exkursen immer noch wie eine Anleitung zur Bewältigung des Alltags im IPR.

⁵ *H.-P. Mansel*, Substitution im deutschen Zwangsvollstreckungsrecht – Zur funktionellen Rechtsvergleichung bei der Sachrechtsauslegung, Festschrift Werner Lorenz zum siebzigsten Geburtstag, 1991, 689 ff., 691.

⁶ *W. Wengler* (Anm. 3), 159.

⁷ BGH, 11.3.1991, IPRax 1993, 176.

⁸ Siehe *K. Kreuzer*, Die Inlandswirksamkeit fremder besitzloser vertraglicher Mobiliarsicherheiten: die italienische Autohypothek und das US-amerikanische mortgage an Luftfahrzeugen, IPRax 1993, 157 ff., 159 f.; siehe auch *E. Jayme*, Transposition und Parteiwille bei grenzüberschreitenden Mobiliarsicherheiten, Festschrift Serick, 1992, 241 ff.

III. Die Sonderanknüpfung zwingenden Schuldrechts

Eine weitere Großtat betrifft das Schuldrecht. Im Gewirr der Ansichten zum internationalen Schuldvertragsrecht forderte *Wengler* als logische, nicht nur rechtspolitische Konsequenz die "Sonderanknüpfung zwingenden Schuldrechts".⁹ Es "ergibt sich", so schreibt *Wengler* im Jahre 1941,¹⁰

"daß bei der Anwendung des zwingenden Rechts der *lex fori* offenbar andere Grundsätze beachtet werden, als bei der Anwendung von ausländischem zwingendem Recht. Gerade das ist aber die Ursache für die internationale Divergenz der gerichtlichen Entscheidungen".¹¹

Wengler zeigt dann verschiedene methodische Wege auf, wie diesem Missverhältnis abzuhelpen ist.

Die Aushöhlung des Schuldvertragsstatuts durch die einseitige zusätzliche Anwendung der Eingriffsnormen der *lex fori* ergab also ein Missverhältnis zu Lasten ausländischer Rechte, verstieß gegen den Gleichheitsgedanken, wie er in dem Bekenntnis zur bilateralen Kollisionsnorm zum Ausdruck kommt. Auch ausländisches zwingendes Recht sei zu berücksichtigen.

Eine späte Frucht dieser Überlegungen war Art. 7 des römischen Schuldvertragsübereinkommens von 1980, der aber in Art. 34 Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) a. F. nur unvollkommen übernommen wurde. Deutschland legte sogar einen Vorbehalt gegen die Berücksichtigung ausländischer zwingender Vorschriften ein.¹² Einen gewissen Fortschritt brachte Art. 9 der Rom I-Verordnung, weil ausländische Eingriffsnormen mit gewissen Einschränkungen zu berücksichtigen sind. Hier allerdings zeigt sich, dass in Europa ein neuer Gesichtspunkt hinzugetreten ist, nämlich der Gedanke einer Rechtsvereinheitlichung, die der Gewährung weiter nationaler Spielräume für die Aufstellung eigener Eingriffsnormen eigentlich widerspricht. *Wenglers* Grundanliegen bleibt aber weiterhin aktuell.

⁹ *W. Wengler*, Die Anknüpfung des zwingenden Schuldrechts im internationalen Privatrecht, *Zeitschrift für die vergleichende Rechtswissenschaft* 54 (1941), 168 ff.

¹⁰ Ursprünglich 1938 abgeschlossen, für die Festschrift Georg Streit aber später ergänzt.

¹¹ *W. Wengler* (Anm. 9), 171.

¹² Siehe hierzu *K. Kreuzer*, Erklärung eines generellen Vorbehalts zu Art. 7 Abs. 1 des Übereinkommens vom 19.8.1980 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht?, *IPRax* 1984, 293 ff.

IV. Vermeidung von Pflichtenkollisionen

In diesen Zusammenhang gehört auch *Wenglers* Grundidee, dass bei heterogen verknüpften Sachverhalten Pflichtenkollisionen für das Individuum möglichst vermieden werden sollen.¹³ Die klassische, eher abstrakte Gerechtigkeitsidee der Entscheidungsharmonie bleibt bestehen. In den Vordergrund tritt aber das einzelne Rechtssubjekt, das nicht unerfüllbaren Forderungen aus verschiedenen Rechtsordnungen ausgesetzt werden darf.

Im internationalen Schuldvertragsrecht hat man mit diesem Problem über Jahrzehnte gerungen. Es ging und geht immer noch etwa um die Frage, ob und wie die Erfüllung von Pflichten, welche das Vertragsstatut vorsieht, deren Erfüllung aber am faktischen Erfüllungsort verboten ist, zu behandeln ist. Man half sich im römischen Schuldvertragsübereinkommen von 1980 mit einer Regelung in Art. 10 Abs. 2, welche lautet:

“In bezug auf die Art und Weise der Erfüllung und die vom Gläubiger im Falle mangelhafter Erfüllung zu treffenden Maßnahmen ist das Recht des Staates, in dem die Erfüllung erfolgt, zu berücksichtigen.”

Es entstand so die Frage nach dem Verhältnis von “anwenden” und “berücksichtigen”. Diese Regelung wurde in Art. 12 Abs. 2 der Rom I-Verordnung übernommen.

Eine weiche Kompromisslösung findet sich in Art. 9 Abs. 3 derselben Verordnung:

“Den Eingriffsnormen des Staates, in dem die durch den Vertrag begründeten Verpflichtungen erfüllt werden sollen oder erfüllt worden sind, kann Wirkung verliehen werden, soweit diese Eingriffsnormen die Erfüllung des Vertrags unrechtmäßig werden lassen. Bei der Entscheidung, ob diesen Eingriffsnormen Wirkung zu verleihen ist, werden Art und Zweck dieser Normen sowie die Folgen berücksichtigt, die sich aus ihrer Anwendung oder Nichtanwendung ergeben würden.”

Unklar ist hier nicht nur das Verhältnis der beiden so ähnlichen Ausnahmenvorschriften von der Anwendung des Vertragsstatuts, sondern es bleiben auch die Rechtsfolgen ganz im Dunklen. Die besondere Rolle der Verbotsnormen am faktischen Erfüllungsort lässt sich vielleicht mit der in den USA begründeten Theorie der “local data” verbinden, die m. E. hier klarere Ant-

¹³ IPR I, 1981, 17, 56 ff.; siehe auch *W. Wengler*, Wege zur rechtlichen Steuerung des Verhaltens von Ausländern im Ausland und das internationale Privatrecht, IPRax 1983, 145 ff.

worten gibt.¹⁴ Die lokalen Vorschriften werden nämlich unter den Tatbestand der Vertragsnorm subsumiert. Aber das ist ein weites Feld. *Wengler* hat hier Grundlegendes für das Verständnis solcher Kollisionen geleistet.

Den *Wenglerschen* Gedanken der Vermeidung von Pflichtenkollisionen möchte noch eine persönliche Anekdote verdeutlichen. In einem Schiedsgericht in Lissabon war ich in einem deutsch-portugiesischen Rechtsstreit von der deutschen Seite benannt worden. Diese verlor den Rechtsstreit und klagte in Deutschland gegen ihren deutschen Rechtsanwalt auf Schadensersatz, da dieser sich angeblich auf die Besonderheiten des hier anwendbaren portugiesischen Verfahrensrechts nicht richtig eingestellt habe. Das deutsche Oberlandesgericht wollte mich, einen der drei Schiedsrichter, als Zeugen vernehmen. Ich lehnte dies ab und wies unter Nennung des Autors auf den *Wenglerschen* Grundsatz der Vermeidung von Pflichtenkollisionen hin. Wenn ich nach portugiesischem Recht zum Schweigen verpflichtet sei, könne ich nicht in Deutschland als Zeuge vernommen werden. Nach kurzer Gegenwehr gab das Gericht auf.

V. Erinnerungen: Stipendiat der *Wengler*-Stiftung 1999

Mit *Wengler* verbinden mich einige persönliche Erinnerungen.¹⁵

Zunächst zu *Wenglers* Privatbibliothek. Als ich im Jahre 1999 nach Berlin zog – als Präsident des Institut de Droit International hatte ich die “Session de Berlin” vorzubereiten – fand ich in der *Käthe und Wilhelm Wengler*-Stiftung im Springerhaus am Heidelberger Platz in Wilmersdorf meine Heimat. Ich war, soviel ich weiß, der erste und wohl auch der vorläufig letzte Stipendiat dieser Stiftung. Vom kleinen Schlafzimmer führten nur wenige Schritte zu *Wenglers* Privatbibliothek mit ihren vielen tausend Bänden. Und manchmal stand ich nachts auf, ging hinüber in die Leseräume und stand sprachlos vor diesem Reichtum. Bücher waren *Wenglers* Passion. Man spürte zugleich die Leidenschaft des Sammlers.

¹⁴ Siehe hierzu allgemein *T. Pfeiffer*, Datumtheorie und “local data” in der Rom II-VO – am Beispiel von Straßenverkehrsunfällen, *Liber Amicorum Klaus Schurig zum 70. Geburtstag*, 2012, 229 ff.

¹⁵ Mein erster persönlicher Kontakt zu *Wilhelm Wengler* geht auf das Jahr 1968 zurück. Zitat aus einem Brief von mir vom 18.12.1968 an *Günter Schlosser*: “Gerade komme ich aus Berlin. Während *Pleyer* als Dekan gerade die Fakultät schloß, weil die Unruhen überhand nahmen, bot mir *Wengler*, der Fürst des IPR, praktisch einen Lehrstuhl nach meiner Habilitation an, wenn ich ihn bei einem Projekt unterstütze. Das ist so schrecklich geheim, dass es sich schon wieder aufschreiben lässt”, zitiert nach *G. Schlosser* (Hrsg.), *Eriks Briefe oder die Langzeitwirkung einer Korrespondenz*, Privatdruck Bad Ems o.J., 233.

Gerade das nur scheinbar Entlegene erhielt hier seinen besonderen Erkenntniswert. Lehrbücher und Monographien aus weit entfernten und wissenschaftlich im Westen Europas kaum erschlossenen Ländern, damals etwa aus Osteuropa, aus Afrika, Indien und Ozeanien, vereinte *Wengler* in seiner Privatbibliothek. Besondere Aufmerksamkeit galt den territorial und personal gespaltenen Rechtssystemen sowie den religiösen Rechten.¹⁶ Er hatte eine besondere Vorliebe für das intergentile Recht. Hier zeigen sich nämlich, wie *Wengler* mir einmal sagte, die kollisionsrechtlichen Fragestellungen und Lösungen in besonders reiner Form. In der Zeitschrift für die vergleichende Rechtswissenschaft des Jahres 1938 findet sich z. B. sein ausführlicher Aufsatz über “Die Eingeborenengerichtsbarkeit in den Mandatsgebieten Togo und Kamerun”.¹⁷ Diese “Native Courts”¹⁸ finden sein besonderes Erkenntnisinteresse. Er schreibt: Auch “in Mischprozessen wird Eingeborenrecht angewendet, insbesondere dann, wenn durch die Anwendung englischen Rechts “substantial injustice would be done to either party”.¹⁹ In solchen und ähnlichen Untersuchungen finden sich bereits die Ansätze zu dem, was wir heute als die “zweistufige Theorie” des Internationalen Privatrechts bezeichnen, nämlich die Notwendigkeit, bei heterogen verknüpften Sachverhalten nach der Ermittlung der anwendbaren Sachnorm diese an die Zustände des anderen Landes oder – wie im genannten Beispiel – an die Bräuche der jeweiligen Bevölkerungsgruppe anzupassen. Heutiges Beispiel aus dem Alltag der Gutachtenpraxis ist der Erwägungsgrund 33 der Rom II-Verordnung, der lautet:

“Gemäß den geltenden nationalen Bestimmungen über den Schadensersatz für Opfer von Straßenverkehrsunfällen sollte das befassende Gericht bei der Schadensberechnung für Personenschäden in Fällen, in denen sich der Unfall in einem anderen Staat als dem des gewöhnlichen Aufenthalts des Opfers ereignet, alle relevanten Umstände des jeweiligen Opfers berücksichtigen, insbesondere einschließlich tatsächlicher Verluste und Kosten für Nachsorge und medizinische Versorgung.”

Es scheint fast so als bestünde eine geheime Verwandtschaft der Großen über das Jahrhundert hinweg. Man darf daran erinnern, dass *Mancini* seine grundlegenden, geradezu Islam-offenen Gedanken in seiner Parlamentsrede

¹⁶ Siehe z. B. zur Legitimanerkennung im Islamrecht, IPRax 1982, 211 f.

¹⁷ *W. Wengler*, Die Eingeborenengerichtsbarkeit in den Mandatsgebieten Togo und Kamerun, *Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft einschließlich der ethnologischen Rechtsforschung und des Kolonialrechts* 53 (1939), 144 ff.

¹⁸ *W. Wengler* (Anm. 17), 149.

¹⁹ *W. Wengler* (Anm. 17), 149.

über die vorzunehmenden Änderungen in der italienischen Konsulargenrichtsbarkeit in Ägypten entwickelte.²⁰

So spiegelt die *Wengler*-Bibliothek das Ganze der Rechtserscheinungen in der Welt. Das Internationale Privatrecht verliert seinen Charakter als Randfach für Orchideensammler. In ihm zeigt sich der gesamte Kosmos des Rechts in Geschichte und Gegenwart.

VI. Das Institut de Droit International

Einige meiner Erinnerungen an *Wengler* entstammen den Tagungen des Institut de Droit International, dem "Weltgewissen des Internationalen Rechts" – so ein mündlich überliefertes dictum *Wenglers* –. Zum 100jährigen Bestehen des Institut de Droit International gab er im Auftrag der deutschen Mitglieder eine Festschrift heraus. In seiner Einführung findet sich im Hinblick auf die Resolutionen des Instituts der Satz:

"Ihre Lektüre über einen Zeitraum von 100 Jahren läßt aber den Leser ein geradezu überraschend gleichbleibendes Niveau von juristischen bon sens und wirklichem Verantwortungsgefühl für die ganze Menschheit erkennen."²¹

Er selbst war Präsident der Session de Wiesbaden im Jahre 1975. Ich wurde im Jahre 1981 – nicht ohne Zutun *Wenglers* – in das Institut gewählt. Nach den ungeschriebenen Regeln des Instituts sagt man als neuer Associé in den ersten Sitzungen nichts, man hört zu, lebt sich ein. Man lernt: Der Präsident des Instituts ist auch der Président de la Session, wenn er sie denn erlebt. Ansonsten gibt es einen eigenen Président de la Session. Die Sitzungen dauerten damals mit ihrer Fülle von Staatsempfängen in der Regel fast zwei Wochen. Heiß umkämpft waren und sind stets die Zuwahlen. *Wengler* kümmerte sich um mich, führte mich überall ein. Unvergleichlich die Erinnerung an den Empfang im Jahre 1985, den der portugiesische Botschafter in Helsinki, Sohn des berühmten Rechtsphilosophen *Luis Cabral de Mon-*

²⁰ *P. S. Mancini*, Modificazione della giurisdizione esercitata dai Consolati italiani in Egitto, Discorsi Parlamentari di Pasquale Stanislao Mancini, Bd. IV, 1895, 535 ff.; siehe *E. Jayme*, Pasquale Stanislao Mancini – Internationales Privatrecht zwischen Risorgimento und praktischer Jurisprudenz, 1980, 31 f.

²¹ *W. Wengler*, Zur Einführung, in: *W. Wengler*, Iustitia et Pace – Festschrift zum 100jährigen Bestehen des Institut de Droit International, 1974, 7 ff., 9; in dieser Festschrift findet sich auch ein Aufsatz von *W. Wengler*, Der allgemeine Teil des internationalen Privatrechts in den Arbeiten des Institut de Droit International, in: *W. Wengler*, Iustitia et Pace (Anm. 21), 133 ff.

cada,²² in seiner Residenz für einige auserwählte Portugalfreunde gab. *António Ferrer Correia*, einer der Schöpfer des portugiesischen Internationalen Privatrechts und späterer Präsident des Instituts, und *Wilhelm Wengler* waren miteinander befreundet. In dieser Umgebung wirkte *Wengler* wie gelöst, erzählte Anekdoten, lobte die portugiesischen Weine. Hier fühlte er sich wohl. Im Institut de Droit International lag so etwas wie seine geistige und irdische Heimat.

VII. Die Parteiautonomie

Die Bewährungsprobe kam, als auf Veranlassung *Wenglers* an mich die Aufgabe herangetragen wurde, den Entwurf für eine Resolution über die Parteiautonomie im IPR vorzubereiten, den ich nach längeren Vorarbeiten dann in Basel 1991 vorstellte. Es ging zunächst um die Grundlegung. Was heute nahezu selbstverständlich ist, dass auch eine solche Autonomie mindestens auch auf Grund- und Menschenrechte zurückzuführen ist, war damals noch ziemlich kühn. Ich griff auf *Mancinis* "liberté inoffensive" zurück,²³ also auf einen Autor, der im 19. Jahrhundert das vorstaatliche Gedankengut der Philosophie von *Giambattista Vico* beschworen und in das Völkerrecht eingebracht hatte.²⁴ *Mancini* hatte die Parteiautonomie in der italienischen IPR-Kodifikation von 1865 verankert. Hinzu trat meine Ausbildung bei *Albert A. Ehrenzweig*, der mit seiner "rule of validation" die amerikanische Praxis mit Art. 35 des österreichischen ABGB verband, also auch hier auf quasi-naturrechtliche Lehren der österreichischen Aufklärung zurückgriff, was bedeutete, dass man demjenigen Recht den Vorzug gab, welches den Vertrag wirksam sein ließ. Dieses Günstigkeitsprinzip stützte sich auf den Gedanken, dass Parteien, die einen Vertrag schließen, dessen Wirksamkeit wollen. Man sollte also im Internationalen Privatrecht das der Wirksamkeit des Vertrages günstigere Recht bevorzugen. Diese und solche Überlegungen verband ich mit den sozialen Grundrechten und anderen Texten der Vereinten Nationen. Die heftigen Diskussionen dauerten fünf

²² Hier ergab sich die persönliche Beziehung zu den Kindern und Enkeln des großen portugiesischen Gelehrten und damit zugleich der Zugang zum Familienarchiv in Coimbra, siehe *E. Jayme*, Gustav Radbruch und Portugal, *Heidelberger Jahrbücher* XXXVI (1992), 59 (60 f.); *E. Jayme*, Luís Cabral de Moncada und Carl Schmitt, Briefwechsel 1943-1973, 1997; siehe auch *E. Jayme*, Luís Cabral de Moncada (1888-1974) und seine Beziehungen zu Deutschland, in: *E. Jayme*, *Deutsch-Lusitanische Rechtstage*, 1993, 15 ff.

²³ Institut de Droit International, Session de Bâle, *Annuaire* Bd. 1, 1991, 65.

²⁴ Siehe *E. Jayme*, *Giambattista Vico und Pasquale Stanislao Mancini: das Nationalitätsprinzip*, in: *P. König*, *Vico in Europa zwischen 1800 und 1950*, 2013, 97 ff.

volle Tage. Mit einigen Abstrichen wurde dann die Resolution aber doch angenommen.²⁵

Als ich den Entwurf mündlich vorgestellt hatte, meldete sich als erster *Wengler* zu Wort. Seine Kritik war scharf. Es sprach zunächst von einer “véritable apothéose de l’autonomie de la volonté”. Ihr gegenüber stehe aber die “domaine réservé”²⁶ der zwingenden Normen der Staaten, deren Gesetzgebung nicht gewählt worden sei. Es sei unrealistisch, eine Rechtswahl ohne enge Verbindung zum gewählten Recht zuzulassen. Nur das Recht eines Staates könne als Vertragsstatut funktionieren. Ähnlich argumentierten andere Diskussionsredner. Die Parteien dürften kein “pouvoir en quelque sorte supralégislatif” erhalten. Eingewandt wurde auch die Möglichkeit eines “fraude à la loi”. Diese Diskussion hat nichts von ihrer Aktualität verloren. Nur wissen wir heute, wie sehr das Individuum und seine Bedürfnisse in das IPR eingedrungen sind, ja selbst im Völkerrecht immer mehr Beachtung finden.²⁷ Sogar im Familien- und Erbrecht – einem Urgestein der zwingenden, und staatlich reglementierten Rechtsregeln – kennen wir heute fast eine weiter gefasste Parteiautonomie als im internationalen Vertragsrecht. Dem entsprechen die Sachnormen. So hat etwa Italien jüngst die Privatscheidung vor dem Standesbeamten eingeführt, eine Revolution, wenn man an das früher bestehende Ehescheidungsverbot denkt.

Wengler dachte immer an die einzelne Person, sah sie aber in ihrer gnadenlosen Abhängigkeit vom Staat. Es erschien zwecklos, Regeln ohne eine Verknüpfung mit einem Staat aufzustellen. Dabei ist die Baseler Resolution durchaus auch ein Kompromiss gewesen. Es gab nämlich damals schon den Grundgedanken, dass sich ein transnationales Handelsrecht herausgebildet hatte, das als *lex mercatoria* wählbar sei. Die Resolution beschränkte sich auf die Wahl eines staatlichen Rechts einschließlich seiner zwingenden Regeln. Die Freiheit, sich ganz vom Staat zu lösen und ein gleichsam frei schwebendes Regelwerk – heute etwa die UNIDROIT-Principles – zu wählen, ist in der Baseler Resolution des Jahres 1991 nicht enthalten.

²⁵ Siehe hierzu *E. Jayme*, Die Parteiautonomie im internationalen Vertragsrecht auf dem Prüfstand – 65. Sitzung des Institut de Droit International in Basel, IPRax 1991, 429 ff.

²⁶ Institut de Droit International (Anm. 23), Bd. 2, 137.

²⁷ Siehe *A. Peters*, Jenseits der Menschenrechte: die Rechtsstellung des Individuums im Völkerrecht, 2014.

VIII. Verfassung: Grundrechte und Internationales Privatrecht

Den vielleicht größten Einfluss auf Praxis und Lehre des Internationalen Privatrechts hatte *Wengler* mit seinen Überlegungen, die Verfassung, also vor allem das deutsche Grundgesetz, als Korrektur der Verweisungen des Internationalen Privatrechts einzusetzen. Dies betraf also sowohl die Anknüpfungsmerkmale der Kollisionsnormen als auch die Ergebnisse der Anwendung ausländischen Rechts, die einer Kontrolle anhand der Grundrechte unterzogen wurden. Berühmteste Frucht dieses Gedankens war die *Spanier*-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 4.5.1971.²⁸ Sie gestattete einem ledigen, katholischen Spanier, eine geschiedene Deutsche zu heiraten, obwohl das damalige spanische Recht insoweit ein Ebehindernis sah, weil eine nach kanonischem Recht wirksame Ehe nicht durch ein staatliches Urteil aufgelöst werden konnte, also der Grundsatz des Verbots der Doppelehe entgegenstand. Bereits 1964 hatte *Wengler* in einer Anmerkung zu der Bundesgerichtshofs-Entscheidung vom 12.2.1964²⁹ in der gleichen Sache auf das Grundrecht der Eheschließungsfreiheit hingewiesen. Er schrieb:

“Das Recht auf freie Eheschließung bedeutet nämlich in erster Linie die Unzulässigkeit solcher Ebehindernisse, die auf Kriterien beruhen, deren Verwendung auf Grund anderer Verfassungsbestimmungen unzulässig ist. Nach dem Verfassungsrecht der Bundesrepublik sind insbesondere Differenzierungen im bürgerlichen Recht an Hand der Religion gemäß Art. 136 I RV 1919 i. V. mit Art. 140 GG unzulässig. Das deutsche Privatrecht dürfte weder Ebehindernisse der Religionsverschiedenheit aufstellen, noch dürfte es differenziertes Eherecht für Katholiken, Protestanten usw. schaffen.”³⁰

Folge war für *Wengler* die Unvereinbarkeit solcher ausländischer Sachnormen mit dem deutschen *ordre public*. Diese Gedanken fielen beim Bundesverfassungsgericht auf fruchtbaren Boden. Hinzu trat, dass auch die Kollisionsnorm selbst, “besonders die Auswahl der Anknüpfungspunkte”³¹ an der Verfassung zu messen sei. Es dauerte allerdings bis zum Jahre 1986, bis der deutsche Gesetzgeber die Anknüpfung an die Staatsangehörigkeit des Ehemannes bei gemischtnationalen Ehen beseitigte.

²⁸ BVerfGE 31, 58.

²⁹ BGH, 12.2.1964, JZ 19 (1964), 617 ff.

³⁰ *W. Wengler*, Anmerkung BGH, 12.2.1964, JZ 19 (1964), 621 (622).

³¹ BVerfG (Anm. 28), 73.

Die *Spanier*-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts endet mit einem kryptischen Satz zur Bedeutung der Grundrechte bei Auslandssachverhalten im Internationalen Privatrecht:

“Das rechte Maß ergäbe sich dabei aus der Prüfung, ob und wieweit das betroffene spezielle Grundrecht nach Wortlaut, Inhalt und Funktion unter Berücksichtigung der Gleichstellung anderer Staaten und der Eigenständigkeit ihrer Rechtsordnungen für auslandsbezogene Sachverhalte Geltung verlangt.”³²

In der unmittelbaren Folge der Entscheidung gab es in der Wissenschaft eine heftige Diskussion, wie solche Sätze zu konkretisieren seien. Man hatte bereits ein Kollisionsrecht für die Verfassung gefordert.³³ *Wengler* blieb bei aller Zustimmung im Grundsätzlichen eher skeptisch.³⁴ Es zeigte sich rasch, dass mit dem Grundgesetz allein die Fülle der Auslandsfälle nicht zu entscheiden war. *Gamillscheg* sprach anschaulich von einem “Paukenschlag ohne Symphonie”.

Die *Spanier*-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts wurde in der Folgezeit vom deutschen Gesetzgeber umgesetzt. Eingeführt wurde in Art. 13 Abs. 2 Nr. 3 EGBGB eine Norm, welche die Eheschließungsfreiheit erwähnt, sie aber im Kontext des Kollisionsrechts auch mit Einschränkungen versieht. Im Übrigen werden die Grundrechte in Art. 6 Satz 2 EGBGB im Rahmen der Ergebnisprüfung des *ordre public* als Maßstab bezeichnet. Die ausländische Rechtsnorm ist insbesondere dann nicht anzuwenden, wenn die Anwendung – d. h. also das Anwendungsergebnis – mit den Grundrechten unvereinbar ist.

Diese ganze Problematik, also Lösung der Auslandssachverhalte mit Hilfe von Grund- und Menschenrechten ist in jüngster Zeit wieder ganz aktuell geworden. Dabei geht es vor allem darum, dass der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte Grundsatzentscheidungen in einzelnen Auslandssachverhalten gefällt hat, Entscheidungen, gegenüber denen die nationalen Gerichte, aber vielleicht sogar der nationale Gesetzgeber kaum noch eigenständig entscheiden können. Betroffen ist hauptsächlich das Menschenrecht auf Achtung des Familienlebens, das nach der Auffassung des Gerichts auch der faktischen Familie zukommt; angesprochen ist hier die Fülle der internationalen Leihmutterchaftsfälle.³⁵ Hinzu tritt die Frage der Eheschlie-

³² BVerfG (Anm. 28), 86 f.

³³ *H. Bernstein*, Ein Kollisionsrecht für die Verfassung, NJW 18 (1965), 2273 ff.

³⁴ Siehe hierzu *W. Wengler*, Die Bedeutung der verfassungsrechtlichen Bestimmungen über die Eheschließungsfreiheit und den Schutz der Familie für das Internationale Privatrecht, *RabelsZ* 36 (1972), 116 ff.

³⁵ *K. Duden*, Leihmutterchaft im Internationalen Privat- und Verfahrensrecht – Abstammung und *ordre public* im Spiegel des Verfassungs-, Völker- und Europarechts, 2015, 219

ßungsfreiheit für Personen gleichen Geschlechts. Allerdings hat das Straßburger Gericht die französische Kollisionsnorm respektiert, welche die Zulässigkeit einer Adoption dem Staatsangehörigkeitsprinzip unterstellt.³⁶ Für das marokkanische Kind gibt es also nur die *kafalah* seines Heimatrechts. Man beachtet, wie das Gericht ausführt, die kulturelle Identität des Kindes. Ungelöst bleibt allerdings, wie sich die verschiedenen grundrechtlich geschützten Positionen zueinander verhalten. Können etwa israelische Ehegatten für ihre Ehescheidung ihr gleichberechtigungswidriges Heimatrecht, das jüdisch-talmudische Eherecht, wählen oder verstößt dies gegen Art. 10 der Rom III-Verordnung, welcher das gleichberechtigungswidrige ausländische Recht durch die *lex fori* ersetzen möchte?

IX. Positive Funktionen des *ordre public*

Die Diskussion geht weiter. Methodisch gesehen verwandeln sich die Ausnahmenvorschriften des *ordre public*, deren Bedeutung eher negativ, im Ausschluss des anwendbaren ausländischen Recht gesehen wurden, in Regeln, welche "materielle Ergebnisvorgaben" (*Konrad Duden*)³⁷ enthalten. *Wengler* sah das Problem bereits 1944. Er schrieb³⁸:

"Der negative Teil der *ordre public*-Klausel muss notwendig durch einen positiven Teil ergänzt werden, der zum Ausdruck bringt, welche Sachnormen an Stelle des ausgeschalteten ausländischen Rechts zur Anwendung kommen sollen."

Das musste nicht immer die *lex fori* sein, wie *Wengler* im Einzelnen ausführt. Es kann z. B. die fremde Sachnorm modifiziert werden. Daran gemessen ist der Art. 10 der Rom III-Verordnung ein Rückschritt.

Betrachtet man schließlich das Internationale Privatrecht in seiner Gesamtheit, so stellt sich die Frage, wie man die verschiedenen methodischen Ansätze und Grundprinzipien miteinander in Einklang bringen kann. *Wengler* ist vielleicht der einzige, der sich sein ganzes Leben intensiv mit der Entwicklung eines Meta-Kollisionsrechts beschäftigte, das die verschiede-

ff.; *C. Thomale*, Mietmutterchaft, 2015; siehe auch *D. Henrich*, Kollisionsrechtliche Fragen bei medizinisch assistierter Zeugung, Festschrift Rainer Frank 2008, 249 ff.; *D. Henrich*, Leihmütterkinder: Wessen Kinder?, IPRax 2015, 228 ff.

³⁶ Sache *Harroudj* – EGMR, 4.10.2012, Nr. 43631/09; hierzu *E. Jayme*, IPRax 2014, 89 rechte Spalte oben.

³⁷ Siehe *K. Duden* (Anm. 35), 219 ff. ("Materielle Ergebnisvorgaben höherrangigen Rechts").

³⁸ *W. Wengler*, Die allgemeinen Rechtsgrundsätze des Internationalen Privatrechts und ihre Kollisionen, ZÖR, Bd. XXIII (1944), Neudruck 1969, 473 ff., 478 f.

nen Zielsetzungen und Methoden miteinander in Verbindung bringen kann, ohne die Grundziele aufzugeben. Dabei ging es ihm nicht nur um allgemeine Erkenntnisse, sondern um praktische Hilfen bei der Lückenfüllung des positiven Rechts, die Entwicklung von Instrumenten für die Gerichtspraxis.

Ich erinnere mich an eine lange Busfahrt von La Coruña, wo die Regierung der spanischen Autonomen Gemeinschaft Galicia für die Mitglieder des Institut de Droit International einen Staatsempfang gegeben hatte, nach Santiago de Compostela, wo die Sitzungen stattfanden. Ich saß neben *Wengler*. Während die übrigen Fahrgäste im halbverdunkelten Autobus nach dem Genuss der schweren nordspanischen Weine eingeschlummert waren, entwickelte mir *Wengler* hellwach noch einmal seine Grundlehren in Gedankensprüngen, eine Mischung aus Monolog und Fragen, die man nur, auch durch bloßes Kopfnicken, zu bestätigen hatte; der Meister war ruhe- und schlaflos dem Kollisionsrecht hingegeben.

X. Die allgemeinen Rechtsgrundsätze des Internationalen Privatrechts

1. Die “materielle Harmonie”

In Hinblick auf die “materielle Harmonie” ist immer noch *Wenglers* im Jahre 1944 erschienener Aufsatz maßgeblich, der den Titel trägt: “Die allgemeinen Rechtsgrundsätze des internationalen Privatrechts und ihre Kollisionen.”³⁹

Eine solche Kollision ergibt sich z. B., wenn der Gedanke einer internationalen Entscheidungsharmonie mit dem Bemühen um eine interne, *Wengler* nennt sie “materielle Harmonie”,⁴⁰ kollidiert. Wir sprechen heute auch vom internen Entscheidungseinklang. Es geht darum, dass sachrechtlich zusammengehörige Fragen möglichst nicht verschiedenen Rechten unterstellt werden sollen, typische Lebenssachverhalte nicht kollisionsrechtlich auseinandergerissen werden. *Wengler* spricht hier in Anlehnung an das griechische Internationale Privatrecht vom Grundsatz der “Familieneinheit”. *Wengler* führt aus:⁴¹

“... das bedeutet, dass alle Rechtsfragen zwischen Mann und Frau, Eltern und Kindern stets durch Anwendung ein und desselben Rechts [...] beantwortet wer-

³⁹ *W. Wengler* (Anm. 38), 473 ff.

⁴⁰ *W. Wengler* (Anm. 38), 477.

⁴¹ *W. Wengler* (Anm. 38), 478.

den müssen [...]. Motiv dieser Unterstellung aller familienrechtlichen Fragen unter *ein* Recht ist nicht etwa das Bestreben, Konflikten mit anderen Staaten aus dem Wege zu gehen, sondern der Gedanke, dass die Gestaltungen der verschiedenen ehe- und kindschaftsrechtlichen Rechtsbeziehungen sachlich miteinander in Einklang stehen müssen, was nur dann mit Sicherheit zu erwarten ist, wenn sie durch *ein* Recht erfolgen.”

Der deutsche Gesetzgeber des Jahres 1986 hatte in sehr vernünftiger Weise mit Art. 14 EGBGB eine Art Familienstatut geschaffen, auf das andere familienrechtliche Kollisionsnormen Bezug nahmen. Ehescheidung, Ehegüterrecht, Abstammung, Adoption durch Ehegatten wurden als eine Einheit gesehen. Ausländische, in Deutschland unbekannte Rechtsinstitute, wie etwa die Morgengabe des iranischen Rechts konnten und können hier zwanglos untergebracht werden. Der europäische Gesetzgeber ist bekanntlich einen ganz anderen Weg gegangen, nämlich den der totalen Zersplitterung. Offenbar hat in Brüssel niemand *Wengler* gelesen. Die Rom III-Verordnung – ohnehin nur eine Frucht der sogenannten “Verstärkten Zusammenarbeit”, ein euphemistischer Begriff, der verdeckt, dass nur ein Teil der Staaten der Europäischen Union (EU) der Verordnung zugestimmt hat – regelt nur die Ehescheidung selbst, nicht ihre Folgen. Für den nachehelichen Unterhalt gilt ein Staatsvertrag, nämlich das Haager Unterhaltsprotokoll, für die güterrechtliche Auseinandersetzung und für den Versorgungsausgleich fehlt eine europäische Regelung, für die Regelung der Nutzungsbefugnisse an der Ehwohnung und sonstige Ehescheidungsfolgen ebenfalls. Der deutsche Gesetzgeber hat jüngst versucht, die materielle Harmonie wieder herzustellen, indem er gewisse vermögensrechtliche Ehescheidungsfolgen sowie grundsätzlich auch den Versorgungsausgleich dem Scheidungsstatut der Rom III-Verordnung unterstellt hat (Art. 17 Abs. 1 und 3 EGBGB). Spaltung, nicht Harmonie bleibt aber die Devise des Europäischen Internationalen Familienrechts.

Ein Fortschritt im Sinne *Wenglers* ist allerdings zu verzeichnen. Die Nachlassseinheit, nämlich der Gedanke, dass wie *Wengler* schreibt, “der ganze Nachlass des Erblassers einheitlich nach einem Recht abgehandelt werden kann”,⁴² hat sich in der jüngst in Kraft getretenen europäischen Erbrechtsverordnung (EuErbVO) durchgesetzt (Art. 21 Abs. 1 EuErbVO: “die gesamte Rechtsnachfolge”). Es bleibt abzuwarten, wie die Praxis derjenigen Länder, die wie Frankreich, bisher die Nachlassspaltung vorsahen, mit den Neuerungen umgehen werden. *Wengler* wies noch auf die Probleme hin, wenn Güterrechtsstatut und Erbstatut auseinanderfallen.⁴³ Diese Frage hat

⁴² *W. Wengler* (Anm. 38), 478.

⁴³ *W. Wengler* (Anm. 38), 478 unten, 479.

aus deutscher Sicht die Erbrechtsverordnung nicht gemeistert, da das Ehegüterrecht von dem Anwendungsbereich ausgeschlossen wurde. Somit werden im Regelfall der deutsche Erbschein und das europäische Nachlasszeugnis einen verschiedenen Inhalt haben; in ersterem wird das güterrechtliche Viertel des überlebenden Ehegatten (§ 1371 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch [BGB]) berücksichtigt, im zweiten nicht.⁴⁴

2. Das Metakollisionsrecht: Kollision der Allgemeinen Rechtsgrundsätze

Insgesamt sind es sechs allgemeine Rechtsgrundsätze, die *Wengler* nennt⁴⁵:

“Drei unselbstständige Grundsätze, die nur beim Vorhandensein im positiven Recht feststehender Kollisionsnormen funktionieren (ordre public, materielle Harmonie, Konfliktsminimum) und drei selbstständige Rechtsgrundsätze (Zweck der Sachnormen, politisches Interesse, stärkste Rechtsordnung)”,

wobei *Wengler* mit den beiden letzteren die Brücke zum Völkerrecht schlägt. Er fragt dann, wie mögliche Kollisionen zwischen diesen Grundsätzen zu lösen sind und prüft die einzelnen Möglichkeiten, etwa die Kumulation, oder er versucht, eine Rangfolge aufzustellen. Allerdings sind seine Lösungen, etwa für den Bereich der Verjährung, kompliziert. Das war allerdings früher eine kaum lösbare Streitfrage. Das Reichsgericht hatte einst entschieden, dass die Forderungen aus dem sogenannten Tennessee-Wechsel unverjährbar waren, weil die Verjährungsvorschriften jenes Staates dem Prozessrecht angehörten, das aber nicht für deutsche Gerichte galt, während das deutsche – materiell zu qualifizierende – Verjährungsrecht ausfiel, da das materielle Recht von Tennessee anwendbar war.⁴⁶ Heute unterliegt die Frage der Verjährung gemäß Art. 12 Abs. 1 Buchstabe d) Rom I-Verordnung dem Vertragsstatut.

Das Verhältnis der allgemeinen Rechtsgrundsätze des IPR zum Völkerrecht und zum politischen Interesse der jeweiligen Nationalstaaten wird in jenem Aufsatz aus dem Jahre 1944 nur gestreift. Dies gilt auch für die Fragen der Rückverweisung, die dem Konfliktsminimum zugeordnet werden, und die Probleme der Qualifikation. Es geht *Wengler* um die Entwicklung

⁴⁴ Siehe hierzu *A. Dutta*, Die europäische Erbrechtsverordnung vor ihrem Anwendungsbeginn: Zehn ausgewählte Streitstandsminiaturen, IPRax 2015, 32 (33).

⁴⁵ *W. Wengler* (Anm. 38), 490 f.

⁴⁶ *G. Kegel/K. Schurig*, Internationales Privatrecht, 9. Aufl. 2004, 141 f.

von übergreifenden Prinzipien, mit denen man die Lücken des Kollisionsrechts füllen und die Zweifelsfälle lösen kann.

3. Der Kodifikationsgedanke

Betrachtet man die Lage des Internationalen Privatrechts im Herbst des Jahres 2015, so fällt zunächst die Welle der jüngsten nationalen Kodifikationen des Internationalen Privatrechts auf: Panama (Mai 2014), Argentinien (Oktober 2014), Dominikanische Republik (Dezember 2014). Es gibt im Übrigen aus dem Jahre 2014 eine vorzügliche Untersuchung aller Kodifikationen des IPR in der Welt von dem zypriotisch-amerikanischen Autor *Symeon Symeonides*.⁴⁷ Alle diese neuen Kodifikationen enthalten einen allgemeinen Teil. Der Gedanke, dass das Internationale Privatrecht stimmige Lösungen nur entwickeln kann, wenn man seine Allgemeinen Grundsätze erfasst und miteinander in Einklang bringt, setzt sich immer mehr durch. Nur in Europa fehlt der Einfluss einer solchen Kodifikationsidee. Umso wichtiger werden die übergeordneten Grundsätze des Kollisionsrechts.

XI. Schlussbetrachtung

Insgesamt kann ich hier nur wiederholen, was ich vor vielen Jahren in meiner Rezension zu *Wenglers* zweibändigem IPR-Kommentar schrieb:

“*Wenglers* Werk erhebt einen in Deutschland bisher eher als Randgebiet empfundenen Bereich der Rechtswissenschaft zu einem Kosmos, in dem sich die verschiedenen Zweige der Rechtstheorie und die einzelnen juristischen Fächer begegnen. Das [...] ermöglicht dem Internationalprivatrechtler, sein jeweiliges Problem zu orten; darüber hinaus vermittelt die Lektüre aber jedem Wissenschaftler des Rechts etwas von der Faszination eines kreativen Geistes.”⁴⁸

⁴⁷ *S. Symeonides*, *Codifying Choice of Law around the World*, 2014.

⁴⁸ *E. Jayme* (Anm. 2), 415 f.

